

## Informationen zum Niederschlagswasser

Relevante befestigte bzw. versiegelte Flächen im Sinne des Verfahrens sind alle die Flächen, von denen Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die öffentlichen Abwasseranlagen eingeleitet wird.

Im Wesentlichen sind das Dächer und Verkehrs- oder Hofflächen, es können aber auch Terrassen, Treppen und Wege sein.

Zwei Aspekte sind in der Beurteilung einer Fläche von entscheidender Bedeutung:

- Kann die Fläche das Niederschlagswasser selber aufnehmen (z.B. Rasenfläche) oder ist die Fläche so versiegelt (z.B. Asphaltfläche) dass das Wasser durch die Fläche nicht aufgenommen werden kann, sondern abgeleitet wird.
- Leitet die Fläche das Niederschlagswasser direkt oder indirekt in die Kanalisation.

### Beispiel 1:

Eine Terrasse hinter dem Haus, die zur Gartenfläche hin geneigt ist, ist zwar versiegelt, leitet aber das anfallende Niederschlagswasser auf die unversiegelte Rasenfläche. Damit ist die Fläche nicht gebührenrelevant.

### Beispiel 2:

Eine Zufahrt zur Garage, die zur Straße hin geneigt ist, ist versiegelt und leitet das anfallende Niederschlagswasser auf die Straße und von dort in die Kanalisation. Diese Fläche ist gebührenrelevant.

## Versiegelungsgrade zu Ermittlung des Niederschlagswasser

Die versiegelten Teilflächen werden mit einem Faktor multipliziert, der unter Berücksichtigung des Grades der Wasserdurchlässigkeit für die einzelnen Versiegelungsarten festgesetzt wurde.

### Übersicht der Faktoren

Vollständig versiegelte Flächen Faktor 1 (hierzu zählen Dachflächen, Asphalt, Beton, fugendichte Pflasterflächen)



Stark versiegelte Flächen Faktor 0,7 (z.B. Pflaster, Platten, Verbundsteine, Rasenfugenpflaster, fugenoffene Flächen mit Pflaster)



Wenig versiegelte Flächen Faktor 0,4 (z.B. Flächen mit Kies, Schotter, Schotterrasen, Rasengittersteine, Gründächer)



Für versiegelte Teilflächen anderer Art gilt der Faktor derjenigen Versiegelungsart die der vorliegenden Versiegelung in Abhängigkeit vom Wasserdurchlässigkeitsgrad am nächsten kommt.

### **Zisternenregelung und Zisternenerklärung**

Unter einer Zisterne wird ein festes Behältnis mit einem Fassungsvermögen von mindestens 1m<sup>3</sup> zur Aufnahme von Regenwasser verstanden., welches für den Gebrauch auf demselben Flurstück zur Gartenbewässerung oder Brauchwassernutzung (z.B. im Haushalt) vorgesehen ist.

Flächen, die an Zisternen ohne Überlauf angeschlossen sind, bleiben im Rahmen der Gebührenbemessung unberücksichtigt.

- Flächen, die an Zisternen zur Gartenbewässerung angeschlossen sind, werden um 8 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert
- Flächen, die an Zisternen zur Brauchwassernutzung (Benutzung im Haushalt) angeschlossen sind, werden um 15 m<sup>2</sup> je m<sup>3</sup> Fassungsvermögen reduziert.

Anbei finden Sie die Zisternenerklärung mit Durchschlag an das Gesundheitsamt Biberach. Sobald eine Zisterne für die Brauchwassernutzung (im Haushalt) angemeldet wird, ist zusätzlich das Formular an das Gesundheitsamt auszufüllen. Beide Formulare werden an die Gemeinde geschickt. Für die Anmeldung der Zisterne bei Benutzung Gartenwasser, entfällt das Formular des Gesundheitsamt Biberach.

**Bitte teilen Sie uns auch die nicht mehr Inbetriebnahme der Zisterne durch diese Erklärung mit.**

Bitte teilen Sie uns Änderungen Ihrer Niederschlagsfläche umgehend mit.